



Datum	25.03.2024
Zahl	WO6-STVO-5140/2024 (004/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 5

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Zl. WO6-STVO-5140/2024(004/2024) vom 25.3.2024, womit aus Anlass der Motorsportveranstaltung „Lavanttal-Rallye“ am **5. April 2024** und am **6. April 2024** sowie dem „**Shakedown**“ (Testsonderprüfung) am **4. April 2024**, auf nachstehenden Straßen mit öffentlichem Verkehr im Verwaltungsbezirk Wolfsberg vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß § 64/3 und § 44 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 129/2023 wird verordnet:

§ 1

Anlässlich dem „**Shakedown**“ mit Startzeit 08.00 Uhr, wird die Verbindungsstraße **Glein-Rieding** im Gemeindegebiet von Wolfsberg am **Donnerstag, 4.4.2024, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr**, beginnend beim Gasthaus Scheer bis zur Einbindung in die Gleiner Straße, für den gesamten Fahrzeugverkehr, ausgenommen Zu- und Abfahrten Anrainer und der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr (z.B. Linienbusse, Österreichische Postbus AG usw.) sowie Einsatzfahrzeuge im Einsatz, in beiden Fahrtrichtungen, gesperrt.

Die Verkehrssperre ist durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" mit Zusatztafeln gemäß § 54 StVO, auf denen die Ausnahmen vom Fahrverbot ersichtlich sind, kundzumachen.

Die Absperrung hat mittels Scherengitter zu erfolgen. Die Absperrung ist bei Dunkelheit und schlechter Sicht ordnungsgemäß zu beleuchten.

Im Zusammenhang mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen sind die diesbezüglichen Bescheidaufgaben zu beachten.

§ 2

Nachstehend angeführte Sonderprüfstrecken auf Straßen mit öffentlichem Verkehr werden am Freitag, 5.4.2024, für den unten genannten Zeitraum bzw. bis zum Eintreffen des Schlusswagens für jeden Fahrzeugverkehr, ausgenommen Wettbewerbsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Veranstalters (besonders gekennzeichnet) und der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr (z.B. Linienbusse Österreichische Postbus AG usw.), in beiden Fahrtrichtungen, gesperrt:

Sonderprüfung 1 Arlinggraben – St. Margarethen I:

Startzeit: 14.23 Uhr

Start im Arlinggraben bei Parkplatz Fa. Zarfl – Witra – Forst – St. Margarethen (Ziel) bis vor der Einbindung in die Weißenbacher Landesstraße
Sperrzeit von 12.30 Uhr bis 22.15 Uhr (Schlusswagen)

Sonderprüfung 2 Theißenegg – Vorderlimberg I:

Startzeit: 15.06 Uhr

Start 800 m nach Theißenegg – (Abzweigung Waldenstein) - Richtung Kamp – Vorderlimberg (Ziel) vor der Einbindung in die Weinebene Landesstraße
Sperrzeit von 13.00 Uhr bis 20.15 Uhr (Schlusswagen)

Sonderprüfung 3 Arlinggraben – St. Margarethen II:

Startzeit: 17.14 Uhr

Start im Arlinggraben bei Parkplatz Fa. Zarfl – Witra – Forst – St. Margarethen (Ziel) bis vor der Einbindung in die Weißenbacher Landesstraße
Sperrzeit von 12.30 Uhr bis 22.15 Uhr (Schlusswagen)

Sonderprüfung 4 Theißenegg – Vorderlimberg II:

Startzeit: 17.57 Uhr

Start 800 m nach Theißenegg – (Abzweigung Waldenstein) - Richtung Kamp – Vorderlimberg (Ziel) vor der Einbindung in die Weinebene Landesstraße
Sperrzeit von 13.00 Uhr bis 20.15 Uhr (Schlusswagen)

Sonderprüfung 5 Arlinggraben – St. Margarethen III:

Startzeit: 20.05 Uhr

Start im Arlinggraben bei Parkplatz Fa. Zarfl – Witra – Forst – St. Margarethen (Ziel) bis vor der Einbindung in die Weißenbacher Landesstraße
Sperrzeit von 12.30 Uhr bis 22.15 Uhr (Schlusswagen)

§ 3

Nachstehend angeführte Sonderprüfungsstrecken auf Straßen mit öffentlichem Verkehr werden am Samstag, 6.4.2024, für den unten genannten Zeitraum bzw. bis zum Eintreffen des Schlusswagens für jeden Fahrzeugverkehr, ausgenommen Wettbewerbsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Veranstalters (besonders gekennzeichnet) und der öffentliche Kraffahrlinienverkehr (z.B. Linienbusse Österreichische Postbus AG usw.), in beiden Fahrtrichtungen, gesperrt:

Sonderprüfung 6 GH Remsnegger - Schönweg I:

Startzeit: 08.28 Uhr

Start beim GH Remsnegger über Kollegg – Unteragsdorf - Richtung Pölling – (Abzweigung Kienberg) Richtung Schönweg (Ziel)
Sperrzeit von 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Schlusswagen)

Sonderprüfung 7 Eitweg – Mosern Rundkurs I:

Startzeit: 9.11 Uhr

Start in Eitweg beim Tennisplatz – Richtung Fußballplatz – Hainsdorf/Obereberndorf – Mosinger Wald – Haus Mosern Nr. 50 (Ziel). Wird als Rundkurs mit zwei Runden (im Uhrzeigersinn) gefahren.
Sperrzeit von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr (Schlusswagen)

Sonderprüfung 8 GH Remsnegger – Schönweg II:

Startzeit: 11.09 Uhr

Start beim GH Remsnegger über Kollegg – Unteragsdorf - Richtung Pölling – (Abzweigung Kienberg) Richtung Schönweg (Ziel)
Sperrzeit von 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Schlusswagen)

Sonderprüfung 9 Eitweg – Mosern Rundkurs II:

Startzeit: 11.52 Uhr

Start in Eitweg beim Tennisplatz – Richtung Fußballplatz – Hainsdorf/Obereberndorf – Mosinger Wald – Haus Mosern Nr. 50 (Ziel). Wird als Rundkurs mit zwei Runden (im Uhrzeigersinn) gefahren.
Sperrzeit von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr (Schlusswagen)

Sonderprüfung 10 Hammer – Prebl I:

Startzeit: 14.40 Uhr

Start in St. Gertraud (Hammer) vor der Brücke - Hinterwölch – Gräbern – Mondscheinsiedlung (Ziel)
Sperrzeit von 13.00 Uhr bis 19.45 Uhr (Schlusswagen)

Sonderprüfung 11 Prebl – GH Perner I:

Startzeit: 15.03 Uhr

Start bei Ortsausfahrt Prebl – Schulterkogel – Preims - Gasthaus Perner (Ziel)

Sperrzeit von 13.00 Uhr bis 19.45 Uhr (Schlusswagen)

Sonderprüfung 12 Hammer – Prebl II:

Startzeit: 17.11 Uhr

Start in St. Gertraud (Hammer) vor der Brücke - Hinterwölch – Gräbern – Mondscheinsiedlung (Ziel)

Sperrzeit von 13.00 Uhr bis 19.45 Uhr (Schlusswagen)

Sonderprüfung 13 Prebl – GH Perner II:

Startzeit: 17.34 Uhr

Start bei Ortsausfahrt Prebl – Schulterkogel – Preims - Gasthaus Perner (Ziel)

Sperrzeit von 13.00 Uhr bis 19.45 Uhr (Schlusswagen)

§ 4

Der Veranstalter und die eingesetzten Überwachungsorgane haben dafür Sorge zu tragen, dass die verfügten Fahrverbote von den übrigen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. Der Veranstalter wird verhalten, tunlichst innerhalb der Veranstaltungszeit eine Ruhepause von mind. 30 Minuten für die einzelnen Straßenzüge einzulegen, damit Anrainerfahrzeuge nach Freigabe der Straßenstücke und erfolgter Absicherung die für den Verkehr gesperrten öffentlichen Straßen und Wege zeitweilig nutzen können. Die verfügten Verkehrssperren sind über die Medien verlautbaren zu lassen.

§ 5

Für die Durchführung eines sog. **Rallye Zeremonienstartes** wird am Donnerstag, den 4.4.2024, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.30 Uhr, die Schwemmtrattenstraße in Wolfsberg, ab Höhe Einbindung Adolf-Meidl-Weg (Anrainern ist ein ungehindertes Zufahren zu gewähren) bis zur Einbindung Bambergerstraße, für den gesamten Fahrzeugverkehr, ausgenommen Einsatzfahrzeuge im Einsatz und Teilnehmer der Lavanttal-Rallye, in beiden Fahrtrichtungen, gesperrt. Der Hohe Platz ist in dieser Zeit uneingeschränkt befahrbar.

Die Verkehrssperre ist durch Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 a) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO „ausgenommen Teilnehmer der Lavanttal-Rallye“ kundzumachen. Der Verkehr ist ortsüblich umzuleiten.

§ 6

Am Freitag, den 5.4.2024 in der Zeit von 12.15 Uhr bis 20.30 Uhr wird auf der **Weinebene Landesstraße L 148** im Bereich der sog. Fotzbrücke, von km 4,8 bis km 5,4, in beiden Fahrtrichtungen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h verfügt.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch provisorische Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 10 a StVO 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" sowie gemäß § 52 a) Ziffer 10 b StVO "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkungen" kundzumachen.

§ 7

Am Samstag, den 6.4.2024 in der Zeit von 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr bzw. bis zum Eintreffen des Schlusswagens wird die **Eitweger Ringstraße**, von der Firma ALULINE bis zum Tennisplatz und die **Verbindungsstraße Mosern – Lindhof**, ab der Eitweger Straße, in beiden Fahrtrichtungen, ausgenommen Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Veranstalters, Rallyeteilnehmer, Anrainer, Zustelldienste, gesperrt.

§ 8

Für den Zeitraum vom 5.4.2024 ab 07.00 Uhr bis 6.4.2024 22.00 Uhr werden folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

- I. Auf der **Packer Straße B 70** wird von der sog. Ramikreuzung bis zum Gasthaus Köglwirt das Halten und Parken, beidseitig, verboten.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 13 b StVO "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang und Ende" sind anzubringen. Das Halte- und Parkverbot ist bei der westlichen Markteinfahrt zu wiederholen.

- II. Auf der **Packer Straße B 70** werden in beiden Fahrrichtungen nachfolgende Geschwindigkeitsbeschränkungen verfügt:

- 50 km/h von der südlichen Ortstafel "Wolfsberg – Kleinedling" bis zur südlichen Ausfahrt Köglwirt
- 70 km/h von der südlichen Einfahrt zur Frühaufmühle bis zur südlichen Einfahrt Köglwirt

Diese Geschwindigkeitsbeschränkungen sind durch provisorische Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 10 a StVO 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" sowie gemäß § 52 a) Ziffer 10 b StVO "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkungen" beidseitig, kundzumachen. Die 50 km/h Beschränkung ist bei der westlichen Markteinfahrt zu wiederholen.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen sind bei den einmündenden Straßen durch das betreffende Vorschriftszeichen mit Zusatztafel mit Pfeilen (links-rechts) anzuzeigen.

- III. Auf der **Alten Straße (Gemeindestraße)** wird ab der Einbindung in die Packer Straße B 70 (Gasthof Köglwirt) bis zur Zufahrt zum Marktgelände, in Fahrrichtung Süd – Nord, eine Einbahnregelung verfügt

Die Verkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 10 StVO „Einbahnstraße" bzw. gemäß § 52 a) Ziffer 2 StVO "Einfahrt verboten" sind zur Aufstellung zu bringen.

§ 9

Die Verkehrssperren sind durch provisorische Anbringung der Verbotsschilder nach § 52 a) Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot in beiden Richtungen" bzw. durch Anbringung der Hinweiszeichen "Umleitung" gemäß § 53 Ziffer 16 b StVO sowie durch Abschränkungen mittels Scherengitter kundzumachen.

§ 10

Der Veranstalter hat die Umleitungen und Vorankündigungen der Umleitungen so zu kennzeichnen, dass diese von jedem Verkehrsteilnehmer ohne Schwierigkeiten angenommen werden können.

§ 11

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit den verfügten Verkehrsmaßnahmen im Widerspruch stehen, sind entweder wegzudrehen, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Der genaue Zeitpunkt der Abdeckung, Durchkreuzung usw. und Entfernung der Abdeckung, Durchkreuzung usw. von Straßenverkehrszeichen ist schriftlich festzuhalten, und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

§ 12

Die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen in Entsprechung der §§ 34, 48, 51 hat durch den Veranstalter im Einvernehmen mit dem Bezirkspolizeikommando Wolfsberg zu erfolgen.

§ 13

Den Organen der Straßenaufsicht ist es vorbehalten, in Entsprechung der Veranstaltungsfrequenz, gemäß § 97 Ziffer 4 Straßenverkehrsordnung 1960, Straßenbenützern Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam. Die Aufhebung der verfügbaren Verkehrssperren kann nur durch Exekutivorgane erfolgen.

§ 15

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. Motor Sport Club Lavanttal, z. H. Hr. Helmut Klösch, p.A. Bergweg 3, 9400 Wolfsberg;
2. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
3. Bezirkspolizeikommando Wolfsberg, Lindhofstraße 3, 9400 Wolfsberg; **mit dem Ersuchen, die ordnungsgemäße Aufstellung der verfügbaren Verkehrszeichen zu überwachen.**
4. Polizeiinspektion Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg;
5. Polizeiinspektion St. Andrä, Burgstall-St. Andrä 61, 9433 St. Andrä;
6. Polizeiinspektion St. Gertraud, St. Gertraud 1, 9413 St. Gertraud;
7. Polizeiinspektion Bad St. Leonhard, Hauptplatz 18, 9462 Bad St. Leonhard;
8. Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
9. Stadtgemeinde St. Andrä, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä;
10. Marktgemeinde Frantschach–St. Gertraud, St. Gertraud 1, 9413 St. Gertraud;
11. Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard;
12. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Wolfsberg, z.H. Hr. Robert Edler, St. Thomaser Straße 8, 9400 Wolfsberg;
13. zum Akt